

Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen trägt — auch bei werksgebundenen Wohnungen — der Betrieb.

§ 17

(1) Das Mietverhältnis wird durch Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter oder den Mieter beendet.

(2) Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen

- a) bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
- b) bei Beendigung der Funktion im Bereitschaftsdienst

sofern nicht im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages andere Festlegungen getroffen werden. Aufhebungen aus zivilrechtlichen Gründen bleiben davon unberührt.

(3) Bei Ausscheiden infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegierungen usw. können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Weiterführung des Mietverhältnisses getroffen werden.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis nach Erreichen des Rentenalters oder durch Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grunde, bleibt das Mietverhältnis bestehen. Ein Wohnungstausch von Werktätigen, die durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheiden, ist nur auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung möglich.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Werkangehörigen entscheidet der Direktor des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgesetzt werden, muß den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

(1) Jede Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung infolge Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, soweit keine vorhanden ist, der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Der Mieter hat die Pflichten aus dem beendeten Mietvertrag bis zum Auszug aus der Werk Wohnung zu erfüllen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.

(3) Ist der bisher genutzte Wohnraum eine Bereitschaftswohnung und wird diese für am Bereitschaftsdienst teilnehmende Mitarbeiter benötigt, so hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

(4) Lehnt der Mieter angebotenen Ersatzwohnraum ab, kann der Betrieb die Räumung der Wohnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veranlassen.

§ 19

Die bei der Freimachung einer Wohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werktätige, wenn

- das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet bzw.

— das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben wurde

b) der Betrieb in den übrigen Fällen.

§ 20

Für Änderungen bestehender Mietverträge mit Berechtigten im Sinne dieser Ordnung ist das Einverständnis des Mieters Voraussetzung.

§ 21

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht, in dessen Bereich, der Betrieb seinen Sitz hat.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 22

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten der Direktoren der Schwerpunktbetriebe werden im Bereich des Verkehrswesens von den damit durch den Minister für Verkehrswesen beauftragten Organen des Verkehrswesens wahrgenommen. Dabei ist zu sichern, daß in Dienstorten mit mehreren Dienststellen der Deutschen Reichsbahn jeweils nur eine Dienststelle mit den örtlichen Räten Vereinbarungen trifft.

§ 23

Die Räte der Kreise legen auf Empfehlung der Räte der Bezirke im Zusammenwirken mit den Direktoren der Schwerpunktbetriebe und in Abstimmung mit den betreffenden Räten der Städte und Gemeinden die Arbeiterwohnsitzgemeinden dieser Betriebe fest. Sie leiten die Räte der Arbeiterwohnsitzgemeinden bei der Durchführung der sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben an und sichern die regelmäßige Auswertung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes

vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

Zu § 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Wohnungssuchende Familien oder Einzelpersonen dürfen einen Antrag auf Zuweisung von Wohnraum nur bei einem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ stellen.

(2) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmten Wohnraumes. Das gilt auch für Hauseigentümer.

Zu §§ 10, 12 und 13 der Verordnung:

§ 2

Über eine Erfassungs-, Zuweisungs- und Räumungsentscheidung sowie Tauschanordnung erhalten der